

22./V. 1915

* (Gebrauch unerlaubter Schriften im Feldpostverkehr.) In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Briefe und Korrespondenzkarten in stenographischer, türkischer, hebräischer, ja selbst in Zeichenschrift bei der Feldpost ausgegeben wurden. Da nach Punkt 74 der Feldpostvorschrift (E-47) allen Angehörigen der Armee im Felde auf oder in Feldpostsendungen der Gebrauch einer unkontrollierbaren Schrift oder Sprache, einer Geheimschrift oder der Schnellschrift verboten ist, dürfen solche Sendungen bei den Feldpostämtern nicht ausgegeben, noch derartige bei andern Feldpostämtern dennoch ausgegebene Sendungen ausgefolgt werden.